

**Landgericht Berlin II**

Az.: 11 O 409/25



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ghendler Ruvinskij Rechtsanwalts gesellschaft mbH**, Blaubach 32, 50676  
Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

**NV Business Consulting GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Philipp Nikolaus Victor  
Lang, Otto-Heilmann-Str. 18 a, 82031 Grünwald

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 11 - durch die Richterin am Landgericht von Gierke als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.400,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. März 2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € zu zahlen.
3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche aus einem Vertrag über ein Online Coaching „Agentur zur Freiheit 5.0 Elite Coaching“ für 3 Monate.

Die Klägerin wurde im Frühjahr 2024 auf die Onlinepräsenz der Beklagten aufmerksam, die Coaching-Leistungen im Bereich Entwicklung und Durchführung von Marketingkampagnen unter Nutzung sozialer Medien anbietet, welche sie unter anderem über einen Youtube-Kanal bewirbt.

Die Parteien schlossen am 6. Juli 2024 elektronisch einen „Coachingvertrag“ mit einer Vergütung von 10.800,- € brutto, zahlbar in zwei Raten von jeweils 5.400,- €. Das wesentliche Vertragsprogramm umfasste insbesondere den Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos, individuelle 1:1 - Videogespräche mit einem Coach sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmenden. Ausweislich der der Klägerin übermittelten Auftragsbestätigung wurde das Coaching in verschiedene Module untergliedert: Modul 0 „Einführung“, Modul 1 „Mindset-Training“, Modul 2 „So generierst du Leads - Die Technik“, Modul 3 „So verdienst du gutes Geld - Der Verkauf“, Modul 4 „Verkaufstraining“ (Bonusmodul), Modul 5 „Krisen-Training & Updates“ (Bonusmodul), Modul 6 „Bonusmaterial“, Modul 7 „Experteninterviews“ (Bonusmodul), Modul 8 „Wöchentlicher Live-Call mit Philipp Lang oder einer von der NV Business Consulting GmbH beauftragten Person via Zoom-Videochat“ sowie Modul 9 „Testimonials“. Hinsichtlich des weiteren Inhalts wird ergänzend auf die Anlage KGR1 Bezug genommen.

Die Klägerin entrichtete die erste Rate in Höhe von 5.400,- €.

Mit Anwaltsschreiben vom 18. September 2024 forderte die Klägerin die Beklagte vergeblich zur Rückzahlung der von ihr geleisteten Zahlung und Anerkennung auf, der Vertrag sei nichtig.

Die Klägerin meint, der Vertrag falle unter die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (FernUSG), sei daher nichtig, da der Beklagten die nach diesem Gesetz erforderliche Zulassung zu dem als Fernunterricht einzuordnenden Coaching-Programm fehle. Sie unterfalle dem Schutzbereich des FernUSG. Das Programm beinhalte auch eine Überwachung des Lernerfolgs. Die räumliche Trennung sei ungeachtet des Online-Unterrichts gegeben, da nach der Progammbeschreibung die synchronen Anteile allenfalls eine untergeordnete Rolle einnehmen würden.

Nachdem die Parteien den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrags sowie darauf,

dass aus diesem Vertrag keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin resultiere, übereinstimmend für erledigt erklärt haben, beantragt die Klägerin,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 5.400,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Klage abzuweisen,
2. widerklagend, die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 5.400,- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das FernUSG sei nicht anwendbar. Es handele sich bei der angebotenen Leistung nicht um eine Online-Ausbildung im Bereich Marketing, sondern um eine Unternehmensberatung zum Aufbau und Ausbau eines Geschäfts über Social-Media-Vermarktung, bei der keine Wissensvermittlung stattfinde und keine Lernerfolgskontrolle vorgesehen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 18. November 2025 (Bl. 217-220 d.A.) Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt aus §§ 26 Abs. 1 FernUSG, 12, 13 ZPO, 7 Abs. 1 BGB. Die Klägerin als Teilnehmerin des Coachingvertrags hat ihren allgemeinen Gerichtsstand in Berlin.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten 5.400,- € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gegen die Beklagte zu. Die Zahlung erfolgte ohne Rechtsgrund, da der zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

Das Leistungsangebot der Klägerin stellt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG dar. Nach dieser Bestimmung liegt Fernunterricht vor, wenn auf vertraglicher Grundlage eine entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt, bei der Lehrende und Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist unter Heranziehung des Vertragsprogramms, das unter anderem die Module „Mindset-Training“ „So generierst du Leads - Die Technik“ „So verdienst du gutes Geld - Der Verkauf“ und „Verkaufstraining (Bonus Modul)“ beinhaltet, auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet. Schon die Begrifflichkeit „Training“ spricht für das Vermitteln von Wissen und Fähigkeit. Auch schließt die Bezeichnung der Leistungen durch die Beklagte als Coaching bzw. Beratung die Einordnung als Unterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG nicht aus. Eine derartige Begrifflichkeit erweist sich schon nicht als tragfähiges Abgrenzungskriterium. Vielmehr hat die Abgrenzung von Unterricht gegenüber bloßen Beratungs- oder Betreuungsleistungen anhand einer einzelfallbezogenen Prüfung des tatsächlichen Leistungsspektrums zu erfolgen, wobei ein Coaching im herkömmlichen Verständnis regelmäßig nicht unter den Begriff des Fernunterrichts fällt, sofern es etwa in individuellen, strukturierten Gesprächen zwischen Coach und Coachee besteht und darauf abzielt, persönliche Kompetenzen und Perspektiven einzuschätzen und weiterzuentwickeln, zur Selbstreflexion anzuregen oder Konflikte zu bewältigen, dabei der Coach als neutraler und kritisch-reflektierender Gesprächspartner auftritt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 - III ZR 109/24, Rn. 21-24, juris). Darin liegt der Schwerpunkt im vorliegenden Fall indes nicht. Denn den Teilnehmern des Coachings soll eine Methode zur Kundenakquise und zum Online-Marketing nähergebracht werden, während eine individuelle Beratung und die, wie von der Beklagten behauptet, gemeinsame Erarbeitung eines Konzepts mit den Coaching-Teilnehmern zur Unterstützung ihrer unternehmerischen Tätigkeit, nicht leistungsbestimmend sind. So wirbt die Beklagte auf ihrer Website selbst mit den Worten: „Lerne, wie Du in 30 Tagen mit meiner HPA-Methode 10k online verdienst und ein skalierbares Online-Business aufbaust!“. Auch erläutert der Geschäftsführer der Beklagten auf deren YouTube-Kanal die Vertragsmodule, wonach überwiegend allgemeine Techniken zur Kundengewinnung durch Werbekampagnen und direkte Anrufe bei Kunden sowie Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung behandelt werden, dabei insbesondere auf die vorproduzierten Videos als wichtigen

Bestandteil des Coachings abgestellt wird. Soweit die Beklagte meint, die Videos seien nur ein ergänzendes Angebot zu den eigentlich im Mittelpunkt des Coachings stehenden Telefonkonferenzen, verfängt dies nicht. In den Youtube-Videos der Beklagten werden die Inhalte der Lehrvideos als wichtig für das Erlernen der Methode der Beklagten dargestellt. Zudem spricht bereits die schiere Masse an Videomaterial dafür, die Lehrvideos seien ein wichtiger Teil des Programms. Dadurch entsteht das Bild, dass den Teilnehmern grundlegende Fähigkeiten hinsichtlich einer unternehmerischen Tätigkeit beigebracht werden sollen. Zudem kann in den Telefonkonferenzen mit mehr als 20 Teilnehmern kaum eine individuelle Beratung der einzelnen Teilnehmer durchgeführt werden. Mithin ist der streitbefangene Vertrag deutlich von dem Element der Wissensvermittlung durch Erwerb praktischer und theoretischer Kenntnisse geprägt. Schließlich ist unerheblich, ob den von der Beklagten angebotenen Leistungen ein ausgereiftes didaktisches Konzept zugrunde liegt. Würde man das Vorhandensein eines solchen praktischen Konzepts zur Voraussetzung für die Anwendbarkeit des FernUSG erheben, würde dies entgegen der Zielsetzung des Gesetzes dazu, dass gerade das Fehlen oder die Unzulänglichkeit des didaktischen Konzepts den Vertrag aus dem Anwendungsbereich des FernUSG herausfallen ließe (vgl. LG Köln, Urteil vom 10. April 2025 - 30 O 290/24, Rn. 17, juris). Die Vertragspartner des Anbieters würden damit ihren gesetzlichen Schutz verlieren, obwohl sie in einer solchen Situation besonders schutzbedürftig sind.

Ebenfalls ist das Tatbestandsmerkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG vor. Dabei kann dahinstehen, ob das Coaching vorliegend durch asynchrone Anteile oder durch synchronen Online-Unterricht geprägt ist, da das von der Beklagten vertretene enge Verständnis dahingehend, für eine räumliche Trennung sei eine überwiegend asynchrone Unterrichtsvermittlung Voraussetzung, nicht überzeugt. Vielmehr ist nach der allgemein gehaltenen Formulierung des Gesetzgebers bei einem Online-Unterricht, bei dem Lehrender und Lernender sich an unterschiedlichen Orten befinden, das Erfordernis der räumlichen Trennung bereits als erfüllt anzusehen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 4. Februar 2025 - 6 U 46/24, Rn. 71, juris). Auch unter Einbeziehung des Umstands, dass der Gesetzgeber mit dem seit 1977 geltenden FernUSG nicht die Regelung von synchron online übertragenen Unterricht unmittelbar beabsichtigt haben kann, da eine solche technische Möglichkeit damals noch nicht absehbar war, ist aufgrund des intendierten weitreichenden Verbraucherschutzes eine umfassende Ordnung des Fernunterrichtsmarktes zum Schutz der Teilnehmerinteressen gerechtfertigt, um tatsächlich effektiven Schutz vor marktüblichen Angeboten geringer methodischer und fachlicher Qualität zu gewährleisten (vgl. BT-Drs. 7/4245, S. 12). Dies erfordert die Einbeziehung auch von Online-Formaten, die sich - anders als Präsenzunterricht - mit geringem Aufwand erstellen und verbreiten lassen, was ein erhöhtes Risiko unseriöser Angebote mit sich bringt, mit der Folge eines damit

korrelierenden gerade besonderen Schutzbedürfnisses der Teilnehmer von Unterricht per Videokonferenz. Schließlich spricht für dieses weite Verständnis, dass Präsenzveranstaltungen typischerweise Investitionen in Räumlichkeiten voraussetzen, was für Anbieter mit fehlender Seriosität eine zusätzliche Hürde darstellt. Zudem entfaltet Präsenzunterricht eine stärkere soziale Kontrolle, da Minderleistungen dabei unmittelbar zutage treten, indem die Lehrenden sofort mit dem Unmut der Teilnehmer konfrontiert werden und ein unmittelbarer Austausch der Teilnehmer untereinander ermöglicht wird. Diese Rückkopplung fehlt im Online-Unterricht weitgehend (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 29. August 2024 - 13 U 176/23, Rn. 31, juris; OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 - 13 U 20/24, Rn. 29, juris).

Ohnehin ist das Merkmal der räumlichen Trennung im vorliegenden Fall auch bei Annahme einer Beschränkung auf asynchrone Vermittlungsformen gegeben, da bei der Gesamtbetrachtung des Programms die Lerninhalte überwiegend über die aufgezeichneten Lehrvideos vermittelt werden. Denn auch nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten sollen die Videokonferenzen zum Austausch zwischen den Teilnehmern und den Lehrenden dienen, bei denen Teilnehmer ihre Fortschritte präsentieren, Feedbacks erhalten und allgemeine Tipps zu Marketingstrategien von der Beklagten erhalten. Bei Fragen zum Kursinhalt werde regelmäßig auf die einschlägigen Lehrvideos verwiesen. Die eigentliche Wissensvermittlung findet damit entscheidend über diese asynchronen Elemente der Videokonferenzen statt. Hinzu kommt, dass die in Live-Calls selbst vermittelten Lehrinhalte nicht mehr als synchron gelehrt zu behandeln sind, wenn die Live-Calls - wie vorliegend - aufgezeichnet und zu einem beliebigen Zeitpunkt später abrufbar sind, womit eine synchrone Teilnahme entbehrlich gemacht wird (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 26, juris).

Ferner findet nach dem streitgegenständlichen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolgs statt (§§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 FernUSG). Im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm ist dieses Tatbestandsmerkmal weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Teilnehmer nach dem Vertrag den Anspruch hat, z. B. in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 28; Urteil vom 15. Oktober 2009 - III ZR 310/08, Rn. 20ff., juris). Ein solcher Anspruch der Klägerin ist ausgehend von den vereinbarten Programminhalten zu bejahen. Danach können die Teilnehmer über WhatsApp-Chats ein individuelles 1:1-Feedback der Mitarbeiter der Beklagten dazu erhalten, ob sie die vermittelten Kursinhalte zutreffend erfasst und erfolgreich angewendet haben. Darüber hinaus sind die Teilnehmer ausweislich § 3.7 der vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet, die Kursinhalte umzusetzen und sich bei Fragen an die jeweiligen Ansprechpartner zu wenden. Für einen durchschnittlichen Teilnehmer umfasst dieses Fragerecht zumindest auch die vermittelten Kurs-

inhalte. Ferner besteht für die Teilnehmer die Möglichkeit, an regelmäßig stattfindenden Videokonferenzen mit mehreren Teilnehmenden teilzunehmen. Dabei haben sie jeweils die Gelegenheit, mündliche Fragen zu dem über die Lernplattform vermittelten Stoff zu stellen, mithin auch hierdurch eine individuelle Kontrolle ihres Lernerfolgs zu erhalten. Live-Calls dieses Formats erfüllen gerade den Zweck, die Erfolge aus dem Coaching vorzustellen und Rückmeldung von den Lehrenden und den anderen Teilnehmern zu erhalten.

Die Klägerin unterfällt schließlich auch dem persönlichen Anwendungsbereich des FernUSG. Dabei kann dahinstehen, ob sie den Vertrag als Verbraucherin oder als Unternehmerin abschloss. Denn der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen, unabhängig davon, ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, a.a.O., Rn. 32). § 2 FernUSG benennt als Parteien lediglich den „Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter)“ und den "Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer)". Eine Beschränkung des Begriffs des Teilnehmers auf Verbraucher (§ 13 BGB) ist nicht geboten. Dagegen spricht bereits, dass das höhere Risiko für die Teilnehmer von Fernunterricht bei Unternehmern grundsätzlich im selben Maße wie bei Verbrauchern besteht, soll das FernUSG doch Teilnehmer davor schützen, an qualitativ unzureichenden Fernunterrichtsangeboten teilzunehmen. Es trägt - wie bereits erwähnt - dem Umstand Rechnung, dass die Qualität eines Fernunterrichts und seine Eignung für die individuellen Bedürfnisse der Lernenden in der Regel schwerer einzuschätzen sind als bei Präsenzunterricht (vgl. BT-Drs. 7/4245, S. 12). Dabei verfügen Unternehmer - insbesondere Selbstständige, für welche Fernunterricht insbesondere für ihre Zwecke der beruflichen Qualifikation besonders interessant ist - gleichermaßen wie Verbraucher regelmäßig nicht über das nötige Fachwissen und die diesbezüglichen Überprüfungsressourcen, um die erhöhten Unwägbarkeiten beim Fernunterricht einschätzen zu können. Die konkreten Inhalte und der daraus zu ziehende Mehrwert für die eigene unternehmerische Tätigkeit oder berufliche (Weiter-) Qualifikation sind ebenso für Unternehmer regelmäßig nur schwer einzuordnen. Auch diese Umstände sprechen für die Annahme, der mit dem FernUSG intendierte Verbraucherschutz knüpfe nicht an die Person des Vertragsschließenden (personengebundener Verbraucherschutz), sondern an den Vertragsgegenstand (gegenstandsbezogenes Schutzkonzept) an, um entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes alle potenziellen Teilnehmer vor ungeeigneten Fernlehrgängen zu schützen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, a. a. O., Rn. 32).

Die Beklagte verfügt unstreitig über keine Zulassung i. S. v. § 12 Abs. 1 FernUSG, sodass der

Vertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist. Das von der Beklagten angebotene Programm ist auch nicht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da es nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

Der Rückzahlungsanspruch der Klägerin gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB ist nicht nach den Grundsätzen der Saldotheorie eingeschränkt. Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrages zunächst ein Gesamtsaldo zu bilden. Hierzu sind die durch den Bereicherungsvorgang jeweils eingetretenen Vorteile und Nachteile der Parteien gegenüberzustellen. Ergibt dieser Vergleich, dass sich für eine Partei ein Überschuss ergibt, so steht dieser ein einheitlicher Bereicherungsanspruch zu, der von vornherein um die ihr tatsächlich zugeflossenen Vorteile gekürzt ist (st. Rspr., vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 12. Januar 2006 - III ZR 138/05, Rn. 13, juris; Urteil vom 11. Dezember 2024 - IV ZR 191/22, Rn. 19, juris). Nach Maßgabe dieser Grundsätze hat die Beklagte einen in die Saldierung einzustellenden Anspruch auf Wertersatz für die von ihr erbrachten Dienste nicht hinreichend substantiiert dargelegt.

Zwar wird ein Bereicherungsanspruch der Beklagten aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nicht bereits durch Konditionssperren ausgeschlossen. Es ist weder ersichtlich, dass die Beklagte im Zeitpunkt der Leistung positive Kenntnis von ihrer Nichtverpflichtung hatte (§ 814 BGB), noch dass sie - wie es § 817 Satz 2 BGB voraussetzt - den Gesetzesverstoß kannte oder sich einer entsprechenden Einsicht leichtfertig verschlossen hätte (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, a.a.O., Rn. 44). Auch ist nach § 818 Abs. 2 BGB grundsätzlich, wenn - wie vorliegend bezogen auf die erbrachten Coachingleistungen - die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Dass der Rechtsgrund für die Dienstleistung durch die Beklagte, der Vertrag zwischen den Parteien, wegen Verstoßes gegen das FernUSG nichtig ist, macht sie nicht wertlos und steht dem Anspruch auf Wertersatz nicht entgegen, wenn die Klägerin sonst eine andere - zum Anbieten von Fernunterricht zugelassene - Person beauftragt hätte und dieser eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen (vgl. BGH, Urteil vom 3. Juli 2008 - III ZR 260/07, Rn. 25, juris; BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, a.a.O., Rn. 44). Diese bereicherungsrechtliche Rückabwicklung dient nicht dazu, demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung erbracht hat, auf mittelbarem Wege doch noch eine Vergütung zu verschaffen. Sie hat vielmehr allein den Zweck, zu verhindern, dass der Empfänger der Leistung hieraus einen unrechtfertigten Vorteil behält (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025, a.a.O., Rn. 44; Beschluss vom 27. April 2009 - II ZR 160/08, Rn. 6, juris). Jedoch ist weder ersichtlich noch von der insoweit darlegungspflichtigen Beklagten hinreichend dargetan, dass die Klägerin im Falle der Kenntnis der fehlenden Zulassung des Fernlehrgangs einen Vertrag mit einem anderen Anbieter geschlossen

und dadurch Aufwendungen getätigt hätte, die eine Anrechnung ersparter Kosten rechtfertigen könnten.

Die Zinsforderung beruht auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Der Klägerin steht auch der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zu, §§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG (vgl. OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024, a. a. O., Rn. 34). Die Regelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG ist ein dem Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht dienendes Schutzgesetz i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB. Durch den Abschluss des streitgegenständlichen Vertrags ungeachtet der ihr nicht erteilten Zulassung hat die Klägerin fahrlässig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen; das Wirksamkeitshindernis der fehlenden Zulassung ist ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Der streitbefangene Coachingvertrag ist richtig, weshalb daraus keine Ansprüche bestehen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 2, 709 S. 1 und 2 ZPO.

von Gierke  
Richterin am Landgericht

**Landgericht Berlin II**  
**11 O 409/25**

Verkündet am 18.11.2025

Priefert, JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 24.11.2025

Priefert, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle